

Verzeichnis der Studienfächer und Studienabschlüsse an der Universität Düsseldorf

Hinweis für Lehramtsstudenten: Jede Erste Staatsprüfung für ein Lehramt setzt ein Studium in Erziehungswissenschaft und in zwei kombinierbaren Fächern voraus. Näheres ist aus den Informationsblättern des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes Düsseldorf zu ersehen.

Philosophische Fakultät

	Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest-/ Regelstudien- dauer (Semester)	Bemerkungen
I.	Philosophie			
1.1.	Haupt-oder Nebenfach:	Dr. phil.; M. A. *)	8	
1.2.	Teilprüfungsfach für das Lehramt am Gymnasium	Allgemeine Prüfung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium	6	
1.3.	Fach für das Lehramt a) Gymnasium b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung Erste Staatsprüfung	8 8	
II.	Erziehungs- wissenschaft			z. Z. besteht ein Vergabeverfahren für Studienplätze
2.1	Haupt- oder Nebenfach:	Dr. phil.; M. A.*)	8	
2.2	Prüfungsfach Diplomvorprüfung und Diplomprüfung	Dipl.-Päd.	8	
2.3.	Teilprüfungsfach (Pädagogik) für das Lehramt am Gymnasium	Allgemeine Prüfung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium	6	
2.4.	Pädagogik für das Lehramt an der Realschule	Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule	6	
2.5.	Erziehungswissen- schaft für das Lehramt a) Sekundarstufe II b) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung Erste Staatsprüfung	8 6	
2.6.	Fach Pädagogik für das Lehramt a) Gymnasium b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung Erste Staatsprüfung	8 8	
III.	Psychologie (Ent- wicklungs- und Erzie- hungspsychologie)			Psychologie als Hauptfach Dr.-phil.: Voraus- setzung Diplom- prüfung in Psychologie
3.1.	Haupt-oder Nebenfach:	Dr. phil.; M. A.*)	8	
3.2.	Prüfungsnebenfach (Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft)			

*) Hauptfach und zwei Nebenfächer (Kombination der Prüfungsfächer: s. Prüfungsordnungen).

	Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest-/ Regelstudien- dauer (Semester)	Bemerkungen
IV.	Sozialwissenschaft			
4.1.	Haupt- oder Nebenfach:	Dr. phil.; M.A. *)	8	
4.2.	Prüfungsnebenfach (Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft)			
V.	Geschichte			z. Z. besteht ein Vergabeverfahren für Studienplätze nur für Lehramts- studiengänge
5.1.	Haupt- oder Nebenfach	Dr. phil.; M.A. *)	8	
5.11.	Alte Geschichte			
5.12.	Mittelalterl. Geschichte			
5.13.	Neuere Geschichte			
5.14.	Osteurop. Geschichte			
5.2.	Fach für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Realschule	Erste Staatsprüfung	6	
	d) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
VI.	Allgemeine Sprachwissenschaft			
6.1.	Haupt- oder Nebenfach:	Dr. phil.; M.A. *)	8	
VII.	Klassische Philologie			
7.1.	Haupt- oder Nebenfach:	Dr. phil.; M.A. *)	8	
7.11.	Lateinische Philologie			
7.12.	Griechische Philologie			
7.2.	Fach Latein für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
7.3.	Fach Griechisch für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	

*) Hauptfach und zwei Nebenfächer (Kombination der Prüfungsfächer: s. Prüfungsordnungen).

	Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest-/ Regelstudien- dauer (Semester)	Bemerkungen
VIII.	Germanistik			z. Z. besteht ein Vergabeverfahren für Studienplätze nur für Lehramts- studiengänge
8.1.	Haupt- oder Nebenfach	Dr. phil.; M.A. *)	8	
8.11.	Germanistische Sprachwissenschaft			
8.12.	Ältere Deutsche Philologie			
8.13.	Neuere Deutsche Philologie			
8.2.	Fach Deutsch für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Realschule	Erste Staatsprüfung	6	
	d) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
IX.	Anglistik			z. Z. besteht ein Vergabeverfahren für Studienplätze nur für Lehramts- studiengänge
9.1.	Haupt- und Nebenfach	Dr. phil.; M.A. *)	8	
9.11.	Ältere Anglistik			
9.12.	Neuere Anglistik Amerikanistik			
9.2.	Fach Englisch für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Realschule	Erste Staatsprüfung	6	
	d) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
X.	Romanistik			z. Z. besteht ein Vergabeverfahren für Studienplätze nur für Lehramts- studiengänge
10.1.	Haupt- oder Nebenfach:	Dr. phil.; M. A. *)	8	
10.11.	Romanistische Sprachwissenschaft			
10.12.	Romanistische Literaturwissenschaft			
10.2.	Fach Französisch für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Realschule	Erste Staatsprüfung	6	
	d) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
10.3.	Fach Italienisch für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
10.4.	Fach Spanisch für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	

*) Hauptfach und zwei Nebenfächer (Kombination der Prüfungsfächer: s. Prüfungsordnungen).

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

In allen Studiengängen der Fächer Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik, Physik und Psychologie ist Studienbeginn nur im WS möglich

	Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest-/ Regelstudien- dauer (Semester)	Bemerkungen
I.	Mathematik			z. Z. besteht ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren für Studienplätze nur für Lehramtsstudiengänge
1.1.	als Hauptfach	Dipl.-Mathematiker Dr. rer. nat. *)	8	
1.2.	zusammen mit wenigstens einem weiteren Fach für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Realschule	Erste Staatsprüfung	6	
	d) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
II.	Physik			z. z. besteht ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren für Studienplätze nur für Lehramtsstudiengänge
2.1.	als Hauptfach	Dipl.-Physiker Dr. rer. nat. *)	8	
2.2.	zusammen mit wenigstens einem weiteren Fach, für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Realschule	Erste Staatsprüfung	6	
	d) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
III.	Chemie			z. Z. besteht ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren nur für Lehramtsstudiengänge, für Dipl.-Chem. Verteilungsverfahren
3.1.	als Hauptfach	Dipl.-Chemiker Dr. rer. nat. *)	8	
3.2.	zusammen mit wenigstens einem weiteren Fach, für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	

*) Promotion ist möglich nach bestandener Diplomprüfung oder Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

	Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest-/ Regelstudien- dauer (Semester)	Bemerkungen
VII.	Geographie			z. Z. besteht ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren für Studienplätze nur für Lehramtsstudiengänge
7.1.	zusammen mit zwei weiteren durch die Promotionsordnung festgelegten Fächern			
7.11.	ein Nebenfach aus der Math.-Nat. Fakultät	Dr. rer. nat.	8	
7.12.	ein Nebenfach aus der Phil. Fakultät	Dr. phil., M. A.	8	
7.2.	zusammen mit wenigstens einem weiteren Fach für das Lehramt			
	a) Gymnasium	Erste Staatsprüfung	8	
	b) Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
	c) Realschule	Erste Staatsprüfung	6	
	d) Sekundarstufe I	Erste Staatsprüfung	6	
VIII.	Geologie	kein Studienabschluß		nur Begleitstudium für Geographie
	Physiologie und Physiolog. Chemie s. Anmerkung unter Ziffer V.: „Biologie“			

Medizinische Fakultät

	Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest- dauer des Studiums (Semester)	Bemerkungen
I.	Medizin	Ärztliche Prüfung Dr. med.	12	z. Z. besteht ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren für Studienplätze
II.	Zahnmedizin	Zahnärztliche Prüfung Dr. med. dent.	10	z. Z. besteht ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren für Studienplätze

Informationen über das Studium an der Universität Düsseldorf

An wen wendet sich der Student ?

Anschriften und Sprechzeiten sind - soweit nichts anderes angegeben - aus der Aufstellung auf Seite 4 ersichtlich.

Ärztliche Vorprüfung und Prüfung

Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Horionplatz 1 (Landeshaus), 4000 Düsseldorf, F. 83 51

Anerkennung von ausländischen Reifezeugnissen

Akademisches Auslandsamt

Anrechnung von Studienzeiten

Studienberater der Fakultäten, Studentensekretariat

Anschriftenänderung

Studentensekretariat, ggf. Studentenwerk Abteilung für Ausbildungsförderung, Einwohnermeldeamt

Arbeitsvermittlung

Nebenstelle des Arbeitsamtes Düsseldorf, Universitätsstraße 1, Gebäude 21.12 (Studentenhaus), F. 3 11-32 71, s. Seite 45

Ausbildungsförderung (BAföG)

Studentenwerk — Abteilung für Ausbildungsförderung, s. Seite 33,45

Auslandsstudium und Auslandsstipendien

Akademisches Auslandsamt

Ausländische Studierende

Akademisches Auslandsamt

Berufsberatung

Arbeitsamt Düsseldorf, s. Seite 43

Beurlaubungen

Studentensekretariat

Collegium musicum

s. Seite 43

Darlehen

AStA (Darlehen aus dem Studentischen Hilfsfonds)
Studentenwerk — Abteilung für Ausbildungsförderung (zinslose Bürgschaftsdarlehen)

Deutschunterricht für Ausländer

Akademisches Auslandsamt, s. Seite 48 u. 62

Diplomprüfungen

Akademisches Prüfungsamt (für die Prüfungsbereiche Diplom-Vorprüfung/Diplomprüfung in den Fächern Biologie, Chemie, Mathematik, Physik und Psychologie).
Diplom-Vorprüfung/Diplomprüfung im Fach Erziehungswissenschaft: Der Vorsitzende des Ausschusses für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft, s. Seite 73

Drogenberatung

Drogenberatung Düsseldorf e.V., Heinrich-Heine-Allee 7, F. 16 54-8, Mo. und Di. 13—20 Uhr, Mi. und Do. 13—22 Uhr, Fr. 13—24 Uhr, Sa. und So. 20—24 Uhr

Druckkostenzuschüsse zu Dissertationen

Universitätsverwaltung - Abt. 1.1

Einschreibung

Studentensekretariat, siehe „Einschreibungsordnung“, s. Seite 50

Exmatrikulation

Studentensekretariat

Fachrichtungswechsel

Fakultäten, Studentensekretariat, Studienberater der Fakultäten

Förderung ausländischer Studierender

Akademisches Auslandsamt und Studentenwerk — Abteilung für Ausbildungsförderung

Graduiertenförderung

Universitätsverwaltung — Abt. 1.1, s. Seite 46

Hochschulpolitische Fragen

ASTa, hochschulpolitische Gruppen

Immatrikulation

Studentensekretariat

Krankenversicherung

Studentensekretariat

Magisterprüfung

Studienberater der Phil. Fakultät und der Fachschaften, Dekanat der Phil. Fakultät, s. Seite 65, 67-73

Promotion

Akademisches Prüfungsamt (für Promotionen in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und Medizinischen Fakultät)
Dekanat der Philosophischen Fakultät (für Promotionen in der Philosophischen Fakultät)

Psychotherapeutische Beratung und Behandlung

Psychotherapeutische Beratungsstelle, s. Seite 44

Reisen

Studentenreisedienst, Universitätsstraße 1, Gebäude 21.12
(Studentenhaus), F. 3 11-32 80, Mo.-Fr. 10—16 Uhr

Rückmeldung

Studentensekretariat

Seelsorge

Ev. und Kath. Hochschulgemeinde, s. Seite 30

Sport

Hochschulsport, Universitäts-Sportclub, s. Seite 47

Staatsexamen für Lehramtskandidaten

Wissenschaftliches Prüfungsamt, s. Seite 56

Stipendien (sonstige):

s. Seite 25

Studentenausweis

Studentensekretariat

Studentenausweis, Internationaler

Studentenreisedienst, Universitätsstraße 1, Gebäude 21.12
(Studentenhaus), F. 3 11-32 80, Mo.-Fr. 10—16 Uhr

Studienberatung

Zentrale Studienberatung (Universitätsverwaltung - Abt. 1.5), Studienberater der Fakultäten und der Fachschaften, s. Seite 17; 67-73; 122-123; 184

Studienbescheinigungen

Studentensekretariat

Studienbuch

Studentensekretariat

Studienordnung und Studienpläne

Studienberater der Fakultäten, ständige Aushänge bei Instituten und Seminaren, Verkauf von Studien- und Prüfungsordnungen in der Zentralen Studienberatung (Universitätsverwaltung — Abt. 1.5)

Vorlesungsverzeichnis

Düsseldorfer Fachbuchhandel

Wohnheimplätze/Zimmervermittlung

Studentenwerk, Kommunale Wohnungsvermittlung und sonstige Verbände, s. Seite 44

Zahnärztliche Vorprüfung und Prüfung

Vorsitzender des jeweiligen Prüfungsausschusses, s. Seite 185

Zwischenprüfungen für Lehramtskandidaten

Vorsitzende der Diplomprüfungsausschüsse der Math.-Nat. Fakultät, s. Seite 123—124

Collegium musicum instrumentale et vocale

Angehörige und Freunde der Universität Düsseldorf haben sich im Collegium musicum zur musikalischen Bildung und zur Pflege der Musik zusammengeschlossen. Mit zahlreichen Konzerten inner- und außerhalb der Universität Düsseldorf tritt das Collegium musicum an die Öffentlichkeit. Geleitet wird das Collegium musicum von dem Professor an der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland — Robert-Schumann-Institut —, Heinz Bernhard Orlinski.

Die Proben des Collegium musicum finden statt im Gebäude 23.21 Ebene 00, Raum 85, und zwar:

Chorprobe: dienstags, 19.30 Uhr.

Orchesterprobe: donnerstags, 20 Uhr.

Als Ergänzung der praktischen Probearbeit wird eine Vorlesung gehalten, in der interessierte und begabte Studierende musiktheoretische Studien betreiben können (s. auch „Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten“).

Auskunft und Anmeldung:

Prof. Heinz Bernhard Orlinski, Badeniastraße 18, 4044 Kaarst,
F. 300/6 62 67.

Arbeitsamt Düsseldorf

Berufsberatung für Abiturienten und Hochschulüler

Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 16.11 (Verwaltungsgebäude),

Ebene 04, Raum 55 und 57, F. 3 11-41 62

Öffnungszeiten: montags und donnerstags von 9—12 und 14—16 Uhr

Georg-Glock-Straße 3, 4000 Düsseldorf 1, F. 82 26 - 205

Termine sind telefonisch oder schriftlich zu vereinbaren.

Arbeitsvermittlung für Studierende

Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 21.12

(Studentenhaus), Raum 101, Frau Kerstin Günther, F. 3 11-32 71

Fritz-Roeber-Straße 2, 4000 Düsseldorf 1, Zimmer 301,

Frau Karin Döhring (F. 82 26-4 83), Herr Lothar Kügler (F. 82 26-4 17)

Zentrale Studienberatung

Beratungsbereiche:

Allgemeine Studieninformation und Studienberatung zu Studienmöglichkeiten, Hochschulzugang und Studienbedingungen.

Fächerübergreifende Studienberatung zur Unterstützung der Fachberatung, insbesondere in Fragen des Fach- oder Studiengangwechsels, der individuellen Studienplanung und Arbeitstechniken.

Psychologische Beratung, insbesondere Erstgespräche in dringenden Krisen- und Konfliktsituationen (anschließende Vermittlung) sowie bei Unsicherheit, Kontaktproblemen, Lernstörungen und Prüfungsängsten.

Kooperation u. a. mit der Fachberatung, der psychotherapeutischen Beratungsstelle und der Berufsberatung für Abiturienten und Hochschulüler.

Öffnungszeiten:

Offene Beratung (ohne Anmeldung):
dienstags 10—12 Uhr u. 14—15.30 Uhr

Einzel- und Gruppenberatung (mit Anmeldung):
montags 10—12 Uhr u. 14—15 Uhr
donnerstags 10—12 Uhr
mittwochs geschlossen

Anmeldung: F. (02 11) 3 11-43 80,
Gebäude 16.11, Ebene 04, Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf 1.

Psychotherapeutische Beratungsstelle für Studierende der Universität Düsseldorf

Beratungsbereiche:

u. a. persönliche Konflikte, Kontaktprobleme, Examensängste, Arbeitsstörungen

Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf, Gebäude 23.11, Ebene 02, F. 3 11-45 79 — Sekretariat Frau Schwirz (vormittags)
(siehe auch Seite 209)

Gesundheitsfürsorge

Es findet jährlich für alle Studierenden eine Röntgenschirmbild-Untersuchung statt. Bei Nichtteilnahme können im gegebenen Fall keine Regreßansprüche an die Universität gestellt werden.

Zimmernachweis

Zimmernachweis erfolgt durch:

1. Studentenwerk Düsseldorf, F. 3 11-32 89 u. 32 86, Mo. bis Fr. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 14 Uhr.
2. Internationales Studentenwohnheim des Vereins „Regenbogen e. V.“, Koperikusstraße 78, F. 34 81 81.
3. Ev. Studentenwohnheim Witzelstraße 76, F. 34 70 25.
4. Ev. Studentenheim, Graf-Recke-Straße 209, F. 68 41 40.
5. Kath. Studentenhaus „St. Lukas“, Duisburger Straße 82, F. 44 13 37.
6. Kommunale Wohnungsvermittlung (Wohnungsamt der Stadt Düsseldorf), Konrad-Adenauer-Platz 12, F. 8 99-44 44, Mo. bis Fr. 8—12.30 Uhr, Mo. 14—16 Uhr.
7. Aachener Wohnungsbaugesellschaft (Ehepaar-Wohnheim), Gurlittstraße 8—10, 4000 Düsseldorf 1.

Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Grundlage der Ausbildungsförderung ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Neufassung vom 9. April 1976, zuletzt geändert durch das 6. BAföG ÄndG vom 16. Juli 1979. Von großer praktischer Bedeutung ist daneben die Verwaltungsvorschrift (VwV BAföG).

Das Studentenwerk Düsseldorf (Abt. für Ausbildungsförderung) Geb. 23.11, Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf ist im Auftrag der Universität Düsseldorf, in allen Förderungsangelegenheiten einschließlich der Auskunftserteilung und Beratung zuständig.

Studierende, denen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung notwendigen Mittel fehlen, haben einen Rechtsanspruch auf individuelle Förderung für eine Ausbildung, die ihrer Neigung, Eignung und Leistung entspricht.

Auskunft erteilt in allen Fällen das Studentenwerk (Abt. Amt für Ausbildungsförderung).

Grundsätzlich wird eine erste Ausbildung bis zu dem Abschluß gefördert, mit dem man einen Beruf ergreifen und ausüben kann. Eine weitere Ausbildung wird nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gefördert. Auskunft hierüber erteilt das Studentenwerk (Abt. Ausbildungsförderung).

Der Förderungsantrag ist beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu stellen. Für jeden Antrag müssen die vorgeschriebenen Formblätter verwendet werden, die u. a. beim Studentenwerk erhältlich sind. Das Studentenwerk hält auch ein Merkblatt zum Ausfüllen der vielen BAföG-Formulare bereit. Für eine umfassende Beratung der Studierenden und deren Eltern steht das Studentenwerk jederzeit zur Verfügung. Antragsformulare sollten vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen möglichst persönlich während der Beratungsstunden (Mo + Do 9—13 h) im Studentenwerk abgegeben werden. Bei unvollständigen Anträgen verzögert sich die abschließende Bearbeitung, was sich nachteilig für den Studenten auswirken kann.

Die Förderung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Ausbildung aufgenommen wird. Wird der Antrag später gestellt, wird die Förderung rückwirkend für die letzten 3 Monate vor dem Antragsmonat geleistet, jedoch nicht für die Zeit vor der Aufnahme der Ausbildung.

Nach dem 4. Semester muß der Studierende eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorlegen, in der bestätigt wird, daß er alle Leistungsnachweise erbracht hat, die üblicherweise (maßgebend sind die Studien- u. Prüfungsordnungen) zum Ende des 4. Semesters zu erbringen sind. Das Formblatt 9, welches diese Bescheinigung enthält, ist vor Beginn des Semesters zum 31. März bzw. 30. Sept. beim Förderungsamt einzureichen, anderenfalls die Förderung nicht fortgeführt werden kann.

Der Bewilligungszeitraum ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Es ist wichtig, weitere Förderungsanträge jeweils 2 Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes zu stellen, um eine rechtzeitige Weiterförderung zu sichern (50 Abs. 4 BAföG). Die Förderung läuft — auch in der vorlesungsfreien Zeit — bis zum Abschluß der Ausbildung, jedoch grundsätzlich nicht über die festgelegte Förderungshöchstdauer hinaus. Diese ist von Fach zu Fach verschieden und in der Förderungshöchstdauerverordnung, zuletzt neugefaßt am 2. 7. 1979, geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Antrag eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer für eine angemessene Zeit erfolgen.

Bei der Berechnung der Förderungsleistung werden im allgemeinen Einkommen und Vermögen des Studierenden, seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge berücksichtigt. Durch die gerade verabschiedete 6. BAföG-Novelle eröffnet sich jedoch für alle Studenten mit abgeschlossener Berufsausbildung eine günstigere Berechnungsgrundlage (doppelte Freibeträge nach § 25 a BAföG bzw. nach § 11 Abs. 3 BAföG, eine vom Elterneinkommen unabhängige Förderung).

Der Antragsteller hat alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Wichtige Veränderungen, die sich auf den Leistungsanspruch auswirken, sind unverzüglich anzuzeigen. Dazu gehören z. B. Fachwechsel, Fächerkombinationswechsel, Studienabbruch, Wegfall eines Geschwisterteils aus förderungsfähiger Ausbildung, Einkommensveränderungen. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht bzw. eine Änderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, muß u. U. mit einer Geldbuße bis zu DM 5 000,— rechnen. Wer BAföG-Förderung zu Unrecht erhält, muß diese zurückzahlen.

Graduiertenförderung

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums (auf Darlehensbasis) können jeweils für die Zeit ab

1. Januar (Bewerbungsfrist bis 1. November des Vorjahres)
1. April (Bewerbungsfrist bis 1. Februar)
1. Juli (Bewerbungsfrist bis 1. Mai)
1. Oktober (Bewerbungsfrist bis 1. Juni bzw. 30. September)

eines jeden Jahres gestellt werden. Für Anträge auf Verlängerung des Graduiertenstipendiums und Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten gelten dieselben Bewerbungsfristen.

(Beschluß der Zentralen Graduiertenförderungskommission der Universität Düsseldorf vom 24. Januar 1974 und 30. Oktober 1974.)

Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. Sachkosten entstehen.

Die Förderungsanträge sind an die Universitätsverwaltung — Abt. 1.1 — zu richten (Sprechzeit montags bis freitags 9—12 Uhr — F. 3 11-24 34)

Hochschulsport

Freiwilliger Breiten- und Wettkampfsport für **alle** Universitätsangehörigen.

Die Interessen des Hochschulsports an der Universität Düsseldorf werden vom Hochschulsportausschuß wahrgenommen. Als Mitglied dieses Ausschusses ist der Sportreferent des AstA zuständig für die Koordinierung und Planung des Breitensports an der Universität.

Das Sportprogramm des Sportreferates umfaßt Angebote des Breitensports und des Wettkampfsports, wobei der Vorrang dem Breitensport als Gelegenheit der sportlichen Betätigung für alle eingeräumt wird. Breitensport beinhaltet Freiwilligkeit, Mitbestimmung, Spontanität und Improvisation.

Teilnehmer an den Sportveranstaltungen können, wenn Kondition und Können ausreichen, die Universität Düsseldorf als Einzelwettkämpfer oder Mannschaftsmitglieder bei den deutschen Hochschulmeisterschaften vertreten. Zudem führen viele Gruppen Sportreisen durch.

Zur Zeit bestehen 38 Sportgruppen in 23 Sportarten:

Badminton, Ballspiele, Basketball, Beatgymnastik, Bewegungsschulung, Fechten, Fitnesstraining, Fußball, Handball, Jazz-Gymnastik u. Joga, Karate, Kendo, Lauf- und Konditionstraining, Leichtathletik, Moderner Fünfkampf, Reiten, Rudern, Schach, Schießen, Schwimmen, Segeln, Sport für Behinderte, Tanz, Tennis, Tischtennis, Volleyball.

Nähere Auskünfte über das Sportprogramm erhalten Sie im

AStA-Sportreferat, Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 21.12 (Studentenhaus), neben der Mensa, F. 3 11-32 81

Sprechzeiten des Sportreferenten und der Fachreferenten: Mo. bis Fr. 13.00—13.30 Uhr.

Josef Halbekann (Sportreferent), Dierk Mosny (stellv. Sportreferent)

Fachreferenten: Andreas Engler (Basketball, Handball, Volleyball)

Achim Korbmacher, (Fußball, Ballspiele, Bewegungsschulung, Beatgymn., Fitnessstraining, Jazz-Gymn., Lauf- und Konditionstraining, Leichtathletik, Turnen)

Andreas Schwartz, (Badminton, Tennis, Tischtennis, Squasch)

Trude Halbekann-Esser, (Fechten, Karate, Kendo, Schießen, Schach,

Schwimmen, Moderner Fünfkampf)

Gerd Wrede, (Rudern, Segeln, Ski, Reiten und Tanzen)

Das Sportprogramm entnehme man dem Sport-Info bzw. dem schwarzen Brett im AStA.

Universitäts-Sportclub Düsseldorf e. V.

Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf, F. 3 11-24 38

Vorstand: Oberstadtdirektor a. D. Ehrensenator Just
Prof. Dr. Dr. Diemer
Oberverwaltungsdirektor Pütz

Aufgaben: Förderung der Leibesübungen an der Universität Düsseldorf. Herstellung enger Verbindungen zwischen den Angehörigen der Universität und der sporttreibenden Bevölkerung von Düsseldorf. Die Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports.

Zur Zeit bestehen folgende Sportabteilungen:

Fechten	Selbstverteidigung
Gymnastik	Tennis
Judo	Volleyball

Auskünfte über Trainingszeiten und Trainingsorte können beim Sportwart des USCD,

Siegfried Albrecht
Dürerstraße 63, 5657 Haan-Thienhausen

erfragt werden

Auskünfte allgemeiner Art und Anmeldeöglichkeiten erteilt die Geschäftsstelle, Frau Noack, Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf, Gebäude 16.11 (Verwaltungsgebäude), F. 3 11-24 38.

Allgemeine Hinweise

Den an der Universität Düsseldorf immatrikulierten Studierenden ist das Belegen von Vorlesungen, Übungen usw. an den Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und an der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf gestattet. Gebühren werden nicht erhoben. Auf Antrag wird im Studentensekretariat der Universität Düsseldorf der erforderliche Hörer-Schein ausgestellt.

Ordentliche Studierende einer anderen Hochschule im Lande NRW, die die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können auf fristgerechten Antrag als Zweithörer zugelassen werden; jedoch nur mit Zustimmung des jeweiligen Fachdozenten. Über die Zulassung entscheidet der Rektor.

Generelle Beschränkungen des Besuches von Lehrveranstaltungen, z. B. für den Besuch der Klinischen Vorlesungen in der Medizinischen Fakultät, müssen berücksichtigt werden.

Ausländische Studierende

Die Voraussetzung für die Zulassung als ordentlicher Studierender erfüllt, wer ein Zeugnis erworben hat, das in seinem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und einem deutschen Reifezeugnis im wesentlichen gleichwertig ist (Bewertungsgruppe I), oder ein deutsches Reifezeugnis bzw. ein ihm rechtlich gleichgestelltes Reifezeugnis besitzt.

Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, das aber dem deutschen Reifezeugnis nicht gleichgestellt ist, jedoch einen erfolgreichen Studienbeginn möglich erscheinen läßt (Bewertungsgruppe II), können zum Studium nach Bestehen einer „Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender“ zugelassen werden. An der Universität Düsseldorf kann diese Prüfung nicht abgelegt werden.

Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das in Ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, das aber mit einem deutschen Reifezeugnis so wenig vergleichbar ist, daß ein erfolgreiches Studium nicht erwartet werden kann (Bewertungsgruppe III), müssen ein Studienkolleg absolvieren. An der Universität Düsseldorf wird kein Studienkolleg abgehalten.

Alle Vorlesungen und Übungen werden in deutscher Sprache gehalten. Es wird empfohlen, sich schon im Heimatland gute deutsche Sprachkenntnisse anzueignen. Bei der Immatrikulation muß sich der Bewerber an der Universität Düsseldorf einer Deutschprüfung unterziehen, wenn er nicht ausreichende Deutschkenntnisse in sonstiger Weise nachweist.

Läßt der Bewerber in dieser Prüfung erkennen, daß seine Deutschkenntnisse nicht ausreichen, so muß der Bewerber am Deutschunterricht teilnehmen und sich dann erneut einer Prüfung unterziehen. Er wird erst nach Bestehen der Prüfung zu den Fachlehrveranstaltungen zugelassen.

Zur Beachtung

(für Studierende aller Fakultäten):

Die Bewerbungs- und Rückmeldefristen in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen sind Ausschußfristen, d. h., sie können nicht verlängert werden.

Semestertermine

Es wird auf die **Zeittafel** auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

Gebühren

Aufgrund des Hochschulgebührengesetzes vom 22. April 1970 werden von ordentlichen Studierenden und von Zweithörern (die bei anderen Hochschulen immatrikuliert sind) keine Studiengebühr erhoben.

Gast- und Promotionshörer entrichten bei der Anmeldung eine Gebühr von 35,- DM pro Semester.

Für verspätet beantragte Einschreibungen sowie für verspätetes Gebühreinzahlen oder sonstige Fristversäumnis muß eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

I. Philosophische Fakultät

Es wird allen Studierenden geraten, vor ihrer Immatrikulation mit den zuständigen Studienberatern Verbindung aufzunehmen.

Bewerbungsfristen:

Bewerber in nicht zulassungsbeschränkten Fächern und Bewerber in höheren Semestern:

werden gebeten, die Einschreibungsunterlagen unmittelbar bei der Universität Düsseldorf — Studentensekretariat —, Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf, anzufordern.

Im übrigen wird auf die **Zeittafel** auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

II. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Bewerbungsfristen:

Bewerber in höheren Semestern:

können Bewerbungsunterlagen unmittelbar bei der Universität Düsseldorf — Studentensekretariat —, Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf, anfordern.

Im übrigen wird auf die **Zeittafel** auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

III. Medizinische Fakultät

Bewerbungsfristen:

Bewerber der Medizin und Zahnmedizin in höheren Semestern:

können Bewerbungsunterlagen unmittelbar bei der Universität Düsseldorf — Studentensekretariat —, Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf, anfordern.

Im übrigen wird auf die **Zeittafel** auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

Wichtiger Hinweis

Wird ein Kursplatz von einem Studierenden der Naturwissenschaften, der Medizin oder Zahnmedizin nach verbindlicher Vormerkung, d. h. nach Eintragung in den Belegbogen, ohne begründete Entschuldigung nicht in Anspruch genommen, so hat dieser Studierende keinen Anspruch auf eine nochmalige Zulassung zu dem betreffenden Kurs.

Entschuldigungen müssen spätestens am 2. Praktikumstag beim Fachvertreter vorliegen.

In Zweifelsfällen, insbesondere wenn eine Entschuldigung vom Fachvertreter als „nicht begründet“ angesehen wird, entscheidet die Zulassungskommission.

Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf

Gemäß § 15 Abs. 4 des Hochschulgesetzes (HSchG) vom 7. April 1970 (GV.NW. S. 254), geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV.NW. S. 134), hat der Senat der Universität Düsseldorf am 28. November 1972 folgende Einschreibungsordnung beschlossen:

§ 1 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium an der Universität Düsseldorf erfolgt auf Antrag durch Immatrikulation (Einschreibung in die Liste der ordentlichen Studierenden). Die Immatrikulation erfolgt für einen oder mehrere Studiengänge.

§ 2 Voraussetzung der Immatrikulation

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist das Bestehen der Reifeprüfung in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin West) an einem öffentlichen Gymnasium oder an einem privaten Gymnasium, das als Ersatzschule genehmigt ist, eine nach § 3 gleichwertige Vorbildung oder eine andere, vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

(2) Die Immatrikulation kann vom Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit abhängig gemacht werden, wenn eine Studien- oder Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang dies vorsieht.

(3) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen hat der Bewerber sich vor der Einschreibung gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen einem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen.

(4) Wird die Zulassung auf einen Teil des Studiengangs beschränkt, ist die Einschreibung gleichfalls auf diesen Teil des Studiengangs zu beschränken.

§ 3 Ausländische Studienbewerber

(1) Bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können — unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Einschreibungsordnung — als ordentliche Studierende zugelassen werden, wenn sie

- a) ein deutsches Reifezeugnis besitzen oder eine vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung haben, oder
- b) Ein Zeugnis erworben haben, das einem deutschen Reifezeugnis rechtlich gleichgestellt ist, oder
- c) ein ausländisches Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und das einem deutschen Reifezeugnis im wesentlichen gleichwertig ist.

(2) Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, das aber einem deutschen Reifezeugnis nicht gleichgestellt oder im wesentlichen gleichwertig ist, können erst nach Bestehen der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender zum Studium zugelassen werden. Das Nähere richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz).

(3) Alle ausländischen Studienbewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums eine deutsche Sprachprüfung nach Maßgabe einer besonderen Ordnung, die die Universität erläßt, abzulegen.

(4) Bewerber, die die Sprachprüfung nicht bestanden haben und infolgedessen einen deutschen Sprachkurs besuchen müssen, sowie Bewerber nach Absatz 2, die nach den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife das zuständige Studienkolleg zu besuchen haben, können erst nach erfolgreichem Bestehen der Sprachprüfung bzw. der Feststellungsprüfung das Fachstudium aufnehmen. Sie werden für diesen Zweck mit der Maßgabe eingeschrieben, daß die Einschreibung widerrufen wird, wenn sie die Sprachprüfung bzw. die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden haben.

§ 4 Deutsche Studienbewerber mit ausländischer Vorbildung

(1) Deutsche Bewerber, die

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach Erlangen der Vorbildung im Ausland erworben haben, oder
- b) neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland besaßen, oder
- c) ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland hatten,

sind unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Einschreibungsordnung mit einem ausländischen Reifezeugnis zugelassen, wenn dieses vom zuständigen Minister als einem deutschen Reifezeugnis gleichwertig anerkannt worden ist. Im übrigen sind die durch Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 23. 7. 1958 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten „Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“ anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Verfahren

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist vom Bewerber schriftlich an den Rektor der Universität durch Ausfüllen des vorgeschriebenen Formblattes innerhalb der festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der ausgefüllte Erhebungsbogen;
- b) die Originalzeugnisse über die erfolgreiche Vorbildung und je eine beglaubigte Kopie oder Abschrift;
- c) das Studienbuch mit Abgangsvermerk, sofern der Bewerber zuvor an einer wissenschaftlichen Hochschule studiert hat;
- d) der Nachweis über die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühren und Beiträge;
- e) ein Lichtbild, das die Identität des Bewerbers im Zeitpunkt der Antragstellung erkennen läßt;
- f) in Studiengängen, in denen ein Verteilungs- und/oder Vergabeverfahren gemäß § 56 HSchG stattgefunden hat, den gültigen Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes;
- g) von Bewerbern, die ihren Ausbildungsgang mehr als 3 Monate unterbrochen haben, sowie von Ausländern ein Führungszeugnis;
- h) die Bescheinigung über eine bestehende Krankenversicherung;
- i) von Studienanfängern ein Zeugnis, aus dem sich ergibt, daß der Bewerber nicht an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet. Das Zeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein.

(3) Der Rektor kann durch Entscheidung, die amtlich bekanntzumachen ist, von der Vorlage der Unterlagen Abs. 2 d und e absehen.

(4) Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Der Rektor kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen. Auf Verlangen hat der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.

(5) Über den Antrag entscheidet der Rektor. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben.

(6) Mit der Immatrikulation erhält der Student das Studienbuch und den Studentenausweis der Universität.

(7) Der Verlust des Studienbuches oder des Studentenausweises ist dem Studentensekretariat unverzüglich anzuzeigen.

(8) Dem Studentensekretariat sind alle Änderungen des Namens, des Familienstandes, der Semester- oder Heimatanschrift sowie bestandene bzw. nicht bestandene Prüfungen, soweit nach einer Prüfungsordnung die Fortsetzung des Fachstudiums davon abhängig ist, unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Bewerber

- a) die Voraussetzungen der §§ 2, 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 1 nicht erfüllt oder
- b) eine nach einer Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, für den Studiengang, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde;
- c) vorgeschriebene Gebühren oder Beiträge nicht entrichtet hat. Ausnahmen sind nur gemäß § 47 j Absatz 3 Hochschulgesetz auf Antrag in sozialen Härtefällen zulässig. Über den Antrag entscheidet der Rektor;
- d) für einen Studiengang, für den Zulassungsbeschränkungen bestehen, einen Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes an der Universität Düsseldorf nicht besitzt oder die Erklärung über die Annahme des ihm zugeteilten Studienplatzes nicht fristgerecht angegeben hat.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Bewerber

- a) die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
- b) nicht über ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache verfügt,
- c) an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet,
- d) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

(3) Besteht Grund zu der Annahme, daß ein Versagungsgrund gemäß Absatz 2 Buchstabe b oder d vorliegt, so hat der Studienbewerber auf Anforderung vorzulegen:

- a) das Zeugnis über das Bestehen einer Sprachprüfung nach § 3 Abs. 3 (§ 6 Abs. 2 Buchstabe d);
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (§ 6 Abs. 2 Buchstabe d).

§ 7 Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist mit Rückwirkung zu widerrufen, wenn ein im Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 bekannt wird und der Student auf den Bestand der Immatrikulation nicht vertrauen kann.

Er kann insbesondere nicht auf den Bestand der Immatrikulation vertrauen, wenn er sie durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder wenn er wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

(2) Die Immatrikulation kann mit Rückwirkung oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein im Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c), bekannt wird.

(3) Die Immatrikulation ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn der Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eintritt und der Student sich nicht spätestens zum nächsten Semester für einen anderen Studiengang einschreiben läßt.

(4) Die Immatrikulation kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c) oder d) eintritt oder aufgrund der Hochschulordnung.

(5) Über den Widerruf entscheidet der Rektor nach Anhörung des Betroffenen.

(6) Gegen den Widerruf kann der Betroffene Widerspruch beim Rektor einlegen.

§ 8 Wechsel des Studienfaches

Ein Wechsel des Studienfaches ist nur unter Beachtung der Voraussetzungen der §§ 1 bis 7 zulässig.

§ 9 Ersatzlos gestrichen.

§ 10 Belegen der Vorlesungen

Der Student hat die von ihm gewählten Lehrveranstaltungen zu belegen.

§ 11 Rückmeldung

(1) Will der immatrikulierte Student nach Anlauf eines Semesters an der Universität Düsseldorf weiterstudieren, so hat er sich innerhalb der festgesetzten Frist zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt schriftlich durch Ausfüllen des vorgeschriebenen Formblattes. Bestehen Anhaltspunkte, daß der Student an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, daß dies nicht der Fall ist.

(2) Die §§ 5 und 6 gelten für die Rückmeldung entsprechend.

§ 12 Beurlaubung

(1) Auf Antrag kann der Rektor einen Studenten vom Studium beurlauben, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie kann jeweils für ein Semester verlängert werden, sofern weiterhin ein wichtiger Grund besteht.

(2) Als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gilt insbesondere

- a) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung),
- b) Vorbereitung und Durchführung einer Vorprüfung, eines Abschlussexamens oder der Promotion,
- c) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (bei Vorlage des Einberufungsbescheides).

(3) Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist grundsätzlich mit der Rückmeldung zu stellen. Beurlaubungen im ersten Studiensemester und vor Aufnahme des Studium sind nicht zulässig.

(4) Gegen die Ablehnung der Beurlaubung kann der Antragsteller Widerspruch beim Rektor einlegen.

§ 13 Exmatrikulation

- (1) Auf seinen Antrag kann ein Student zum Ende eines Semsters exmatrikuliert werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:
 - a) Studienbuch und Studentenausweis,
 - b) ein ausgefüllter Fragebogen,
 - c) die Entlastungszeugnisse der Universitätsbibliothek,
 - d) der Nachweis über die Einzahlung vorgeschriebener Gebühren und Beiträge,
 - e) von Studierenden der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer ein Entlassungszeugnis der Institute des Studien-Hauptfaches.
- (3) Im übrigen kann ein Student exmatrikuliert werden,
 - a) wenn er nach der Immatrikulation sein Studium nicht aufgenommen hat,
 - b) wenn die Versagungsgründe gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c) oder d) eintreten,
 - c) wenn er sich nicht form- und fristgerecht zurückgemeldet hat oder das Studium abbricht, ohne seine Exmatrikulation oder Beurlaubung beantragt zu haben.
- (4) Über die Exmatrikulation entscheidet der Rektor. Gegen die Exmatrikulation kann der Betroffene Widerspruch beim Rektor einlegen.
- (5) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität Düsseldorf.

§ 14 Zweithörer

- (1) Ordentliche Studierende einer anderen Hochschule im Lande NRW können auf fristgerechten Antrag als Zweithörer zugelassen werden, in Studiengängen, für die Zulassungsbeschränkungen bestehen, jedoch nur mit Zustimmung des jeweiligen Zulassungsausschusses. Über die Zulassung entscheidet der Rektor.
- (2) Der Bewerber ist darauf hinzuweisen, daß über die Anerkennung der an der Universität als Zweithörer absolvierten Lehrveranstaltungen die Hochschule entscheidet, an der er als ordentlicher Studierender eingeschrieben ist.
- (3) Eine Zulassung als Zweithörer kann nur dann erfolgen, wenn dadurch die an der Universität Düsseldorf vollimmatrikulierten Studenten nicht benachteiligt werden.

§ 15 Gasthörer

- (1) Als Gasthörer können im Rahmen der vorhandenen Studienplätze auf Antrag zugelassen werden:
 - a) Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung, die promoviert werden oder sich weiterbilden wollen;
 - b) Personen über 16 Jahre, die sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, auch wenn sie nicht den Voraussetzungen für die Immatrikulation genügen.
- (2) Im übrigen sind auf die Zulassung zum Gasthörstudium hinsichtlich der Versagung, des Widerrufs und des Verfahrens die Vorschriften über die Immatrikulation sinngemäß anzuwenden.
- (3) Über die Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthørschein ausgestellt.

§ 16 Fristen

Die nach dieser Einschreibungsordnung von der Universität Düsseldorf festzusetzenden Fristen bestimmt der Rektor. Sie werden in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf“ und im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. Dies gilt nicht nur für Fristen, die durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI.NW) in Kraft.

(Genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 31. Januar 1973 — AZ.: I B 6.44 — 12 Nr. 02811/72.)

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW (GABI.NW), Ausgabe A, Nr. 3/1973.

(Änderungen genehmigt durch Erlasse des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 6. August 1976, 11. Dezember 1978 und 28. Juni 1979 — AZ.: I B 5.8220/071.)

Kammann *am* **Wehrhahn**

Das große Fachgeschäft im Zentrum Düsseldorfs für:

**Schreibwaren ● Büromaterial ● Zeichenbedarf
Schreibmaschinen ● Taschenrechner ● Bastelmaterial ● Geschenke ● Kopierservice
Schreibmaschinen-Verleih**

Bringen Sie Ihren Studentenausweis mit und fragen Sie nach Kammanns Uni-Konditionen!

Am Wehrhahn 41 · 4000 Düsseldorf · Tel. (02 11) 35 06 74

Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen — Düsseldorf —

(Zuständig für die **schulstufenbezogenen** Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen an der Universität Düsseldorf, der Kunstakademie Düsseldorf, der Pädagogischen Hochschule Rheinland Abt. Neuss, der Gesamthochschule Wuppertal)

Sitz des Prüfungsamtes: Universitätsstr. 1, Geb. 23.31, Ebene 01, 4000 Düsseldorf

Weitere Dienststelle in Wuppertal

Leiter: LRD Dr. Dönges, Tel. 3 11-41 07

Stellvertreter: Prof. Dr. Eckey (Wuppertal), Prof. Dr. Rauter (Universität Düsseldorf), Prof. Dr. Kellersohn (PH Neuss), Prof. Dr. Theissing (Kunstakademie)

Geschäftsführer und Stellvertreter: StD Dr. Keil, Tel. 3 11-41 03

Sachbearbeiterinnen:

Reg.-Ang. Brinkmann (SI PH Neuss), Tel. 47 69

Reg.-Ang. Held (SI Universität) Tel. 41 01

Reg.-Ang. Olbrechts (SII Universität und Kunstakademie), Tel. 41 02

Reg.-Ang. Schröder (Primarstufe, Haushalt), Tel. 41 06

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 11-12 Uhr, Mi. 14-15 Uhr

Sprechstunden des Leiters und des Geschäftsführers: Mo. 10-12 Uhr und nach Vereinbarung

Wissenschaftliches Prüfungsamt Düsseldorf

(Zuständig für die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter am Gymnasium und an der Realschule an der Universität Düsseldorf und an den Gesamthochschulen Duisburg, Essen und Wuppertal)

Universitätsstr. 1, Geb. 23.31, Ebene 01, 4000 Düsseldorf

Leiter: LRD Dr. Dönges, Tel. 3 11-41 07

Stellvertreter: Prof. Dr. Rauter, Tel. 3 11-29 56

Geschäftsführer: StD Dr. Keil, Tel. 3 11-41 03

Sachbearbeiterinnen:

Reg.-Ang. Held (Realschule), Tel. 41 01, Reg.-Ang. Olbrechts (Gymnasium), Tel. 41 02, Reg.-Ang. Schröder (Haushalt), Tel. 41 06

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 11-12 Uhr, Mi. 14-15 Uhr

Sprechstunden des Leiters und des Geschäftsführers: Mo. 10-12 Uhr und nach Vereinbarung

Mitglieder der beiden o. a. Prüfungsämter, die an der Universität Düsseldorf prüfen. (Die Mitglieder werden nach Fächern getrennt aufgeführt. „W“, „SI“ und/oder „SII“ hinter dem Fach bedeuten die Berufung der genannten Damen und Herren in das Wissenschaftliche Prüfungsamt („W“) bzw. für die Sekundarstufe („SI“) und /oder die Sekundarstufe II („SII“) in das Staatliche Prüfungsamt).

Biologie (W, SI, SII): StD Dr. Gebhardt, Prof. Dr. Gewecke, Prof. Dr. Heber, Priv. Doz. Dr. Heide, Prof. Dr. Herrmann, Prof. Dr. Hess, StD' Dr. Kettling, Prof. Dr. Kowallik, Doz. Dr. Krause, StD' Dr. Küthe, Prof. Dr. Kunz, StD' Dr. Maas, Prof. Dr. Peters, Prof. Dr. Santarius, Prof. Dr. Schneider, Prof. Dr. Schwochau, Prof. Dr. Stubbe, Prof. Dr. Zachariae

Biologie (SI): DStv. Burk, RsD Wendel

Chemie (W, SI, SII): Prof. Dr. Baumgarten, Prof. Dr. Birkofer, Prof. Dr. Hägele, StD' Dr. Hermanns, Prof. Dr. Kleindienst, Prof. Dr. Kuchen, StD Meloefski, Prof. Dr. Mootz, StD Paeske, Prof. Dr. Perkampus, Prof. Dr. Schmidtke

Chemie (SI, SII): OStR Heidemeyer

Chemie (SI): RsL' Baum

Deutsch (W, SI, SII): Prof. Dr. Anton, OStD Bödecker, Priv. Doz. Dr. Frank, StD Herold, StD Herrmann, OStD Hoffmann, Priv. Doz. Dr. Jäger, Prof. Dr. Kaiser, Priv. Doz. Dr. Keller, StD Dr. Lindemann, OStD Dr. Lohn, StD Mohs, AD Dr. Scherer, StD Dr. Schottky, StD Dr. Stein, Prof. Dr. Stötzel, StD Straßburger, OStD Dr. Uebis, Prof. Dr. Windfuhr, StD Wirths, Prof. Dr. Wunderlich

Deutsch (SI): RL Berretz, DStv. Dulisch, RsD Hucko, RsL' Ihlefeld, DStv. Kimmeskamp, RL Rosenbaum

Englisch (W, SI, SII): Prof. Dr. Benning, StD Boscheinen, Prof. Dr. Glaap, Prof. Dr. Legenhausen, Prof. Dr. Lengeler, Prof. Dr. Rauter, StD Dr. Schuch, Prof. Dr. Schulte-Herbrüggen, StD' Venzky

Englisch (SI): RsD Erbel, RL Korte, RsD Kotthaus, RsD Stubenrauch

Erdkunde (W), Geographie (SI, SII): StR' Faust-Ern, Prof. Dr. Gerstenhauer, Prof. Dr. Glebe, StD Kelterbach, StD Lison, StD Pley, Prof. Dr. Rother, StD' Dr. Schmitz-Keil, Prof. Dr. Steinberg, Prof. Dr. Wenzens

Geographie (SI): RsL' Geisthardt

Erziehungswissenschaft (SI, SII): StD Becker (Phil), Prof. Dr. Biemel (Phil), StD Bonk (Päd), Prof. Dr. Diemer (Phil), Prof. Dr. Geldsetzer (Phil), Prof. Dr. Hardörfer (Päd, Phil), Prof. Dr. Heinz (Phil), Prof. Dr. Herkenrath, LMR Dr. Höflich (Päd), Priv. Doz. Dr. Högbe (Phil), Prof. Dr. Janke (Psy), Prof. Dr. König (Phil), Prof. Dr. Kramp (Päd), Prof. Dr. Krumm (Päd), OStR Kuchler (Päd), OStD Dr. Lohn (Päd), Prof. Dr. Nickel (Psy), StD' Dr. Reinhardt (Pol. u. Soz.), OStD Dr. Schreckenber (Päd. u. Phil.), StD Ständeke (Soz), Prof. Dr. Wehle (Päd)

Erziehungswissenschaft (SI): AOR Dr. Fenner (Psy), AR Dr. Hornke (Päd), St Prof. Dr. Margies (Päd), AOR Merkert (Päd)

Französisch (W, SI, SII): StD' Christ, Prof. Dr. Höfler, StD Dr. Hohagen, Prof. Dr. Jüttner, StD Kirsch, Prof. Dr. Nies, Priv. Doz. Dr. Rettig, Prof. Dr. Schrader, StD Wolffs, Prof. Dr. Wunderli

Französisch (SI, SII): OStR Dr. Wirtz

Französisch (SI): RsD König, DStv' Tilly

Geschichte (W, SI, SII): Prof. Dr. Hardach, Prof. Dr. Hiestand, Prof. Dr. Hüttenberger, Prof Dr. Kienast, Prof. Dr. Lemberg, Priv. Doz. Dr. Lönne, Prof. Dr. Mommens, OStD Dr. Montanus, Prof. Dr. Müller, Prof. Dr. Semmler, Priv. Doz. Dr. Weber

Geschichte (SI): RSD Diekmann, RL Lammert, RL Stupplich

Griechisch (W, SI, SII): Prof. Dr. Häußler, StD Dr. Keil, Prof. Dr. Opelt, LRSD Dr. Vomhof

Italienisch (W, SI, SII): Prof. Dr. Höfler, Prof. Dr. Jüttner, Prof. Dr. Nies, Priv. Doz. Dr. Rettig, Prof. Dr. Schrader, Prof. Dr. Wunderli

Latein (W, SI, SII): Prof. Dr. Häußler, StD Dr. Keil, Prof. Dr. Opelt, LRSD Dr. Vomhof

Mathematik (W, SI, SII): Prof. Dr. Bergmann, StD Boczek, StD Dr. Braun, LRD Dr. Dönges, Prof. Dr. Döring, OStD Dr. Dormanns, Prof. Dr. Ebersoldt, StD Hanrath, Prof. Dr. Harzheim, Prof. Dr. Janßen, Prof. Dr. Klingner, Doz. Dr. Kracht, Prof. Dr. Meise, Prof. Dr. Orsinger, Prof. Dr. Petry, Prof. Dr. Ratschek, Priv. Doz. Schröder, Prof. Dr. Dr. h. c. Schubert, Prof. Dr. Steffen, Priv. Doz. Dr. Wisbauer

Mathematik (SI, SII): ST Prof. Dr. Baumgartner

Mathematik (SI): RSD Frase

Pädagogik (W, SII): StD Bonk, StD Brendler, Prof. Dr. Hardörfer, Prof. Dr. Herkenrath, LMR Dr. Höflich, Prof. Dr. Kramp, Prof. Dr. Krumm, OStR Kuchler, OStD Dr. Lohn, OStD Dr. Schreckenberger, Prof. Dr. Wehle

Philosophie (W, SII): StD Becker, Prof. Dr. Biemel, Prof. Dr. Diemer, Prof. Dr. Geldsetzer, Prof. Dr. Hardörfer, Prof. Dr. Heinz, Priv. Doz. Dr. Hogrebe, Prof. Dr. König, StD Dr. Schottky, OStD Dr. Schreckenberger

Physik (W, SI, SII): Priv. Doz. Behmenburg, Prof. Dr. Bessenrodt, Prof. Dr. Decker, RSD Dr. Holz, StProf. Dr. Kleinhanß, Prof. Dr. Kranz, Prof. Dr. Larenz, LRSD' Mattheiem, Prof. Dr. Meiners, Prof. Dr. Stark, Prof. Dr. Suchy, Prof. Dr. Uhlenbusch

Physik (SII): StProf. Dr. Thielemann

Physik (SI): RSD Frase, DStv. Kohlenbach

Psychologie (W): Prof. Dr. Janke, Prof. Dr. Nickel

Soziologie (W): Prof. Dr. Münch, StD' Dr. Reinhardt, StD Ständeke

Spanisch (W, SI, SII): Prof. Dr. Höfler, Prof. Dr. Jüttner, Prof. Dr. Nies, Priv. Doz. Dr. Rettig, Prof. Dr. Schrader, Prof. Dr. Wunderli

Institute an der Universität

Diabetes-Forschungsinstitut an der Universität

Auf'm Hennekamp 65, 4000 Düsseldorf 1, F. 3 38 21

Geschäftsführender Direktor: o. Prof. Dr. Friedrich Arnold Gries

1. Klinische Abteilung - Lehrstuhl für Innere Medizin (Diabetologie)

Direktor: o. Prof. Dr. Friedrich Arnold Gries

Sekretariat: Frau Voss, F. 33 82-2 01

Oberärzte: Prof. Dr. Grünekle, Dr. Berger, Prof. Dr. Vogelberg

Wiss. Ass.: Dr. Adler, Dipl.-Chem. Alterescu, Dr. Bartels, Dr. Cimicir, Priv.

Doz. Dr. Dr. Herberg, Dr. Kaschiwagi, Dr. Koschinsky, Dr. Meurers,

Dipl.-Ing. Morguet, Dr. Parthe, Dr. Pawlowski, Dr. Scherff, Dr. Schlepinghoff, Dr. Toeller, Dr. Vögtle-Böhringer.

2. Biochemische Abteilung - Lehrstuhl für Klinische Biochemie (Diabetologie)

Direktor: o. Prof. Dr. Hans Reinauer

Sekretariat: Frau Hyland, F. 33 82-2 41,-2 40

Wiss. Ass.: Dr. Bubenzer, Dr. Dahlmann, Dr. Eckel, Dr. Grote, Dr. Herbertz,

Dr. Junger, Dr. Kühn, Dr. Kuschak, Dr. Mayer, Dr. Rösen, Dr. Wasmer

3. Abteilung für Medizinische Statistik und Epidemiologie

Abteilungsleiter: Priv. Doz. Dr. Eberhard Greiser

Sekretariat: Frau Wohlgemuth, F. 33 82-2 59

Wiss. Ass.: Dipl. Volksw. Dannehl, Dr. Klesse

Institut für Ernährung und Diätetik

(Deutsche Gesellschaft für Ernährung)

Moorenstraße 5, 4000 Düsseldorf 1, Medizinische Klinik und Poliklinik, Klinik E
(Schwerpunkt: Ernährung und Stoffwechsel)

Leiter: o. Prof. Dr. Horst Zimmermann

Stellvertreter: o. Prof. Dr. Friedrich Arnold Gries

Pädagogische Leiterin: Marie-Luise Kohnhorst

Stellvertreterin: Renate Frenz

Medizinisches Institut für Umwelthygiene

Gurlittstraße 53, 4000 Düsseldorf 1, F. 34 50 61

Direktor: o. Prof. Dr. Hans-Werner Schlipkötter

Sekretariat: Birgit Beini

Abteilungsleiter: Priv.-Doz. Dr. Heidrun Behrendt, Dipl.-Chem. Dr. Arthur Brockhaus, Prof. Dr. Walter Dehnen, Dr. Reinhard Dolgner, Dipl.-Ing. Dr. Karl-Heinz Friedrichs, Prof. Dr. Werner Hilscher, Priv.-Doz. Dr. Friedrich Pott, Prof. Dr. Norbert Seemayer, Dipl.-Phys. Herbert Steiger, Dr. Herbert Wiegand, Dipl.-Psych. Dr. Gerhard Winneke

Wiss. Ass.: Paul-Wolfgang Altrogge, Dipl.-Biologin Dorothea Brassel, Dr. Michael Csicsaky, Dipl.-Chem. Dr. Ulrich Ewers, Dr. Elisabeth Goettert, Dr. Doris Höhr, Dr. Rheinhard Kobelt, Dipl.-Psych. Joachim Kastka, Dipl.-Biochem. Dr. Mohammad Kourou, Ursula Krämer, Dipl.-Biologin Hellmuth Lilienthal, Dr. Nikola Manojlovic, Marianne Meyer-Hammer, Dipl.-Biochem. Dr. Jürgen Oberbarnscheidt, Dipl.-Biochem. Dr. Hubert Ottenwälder, Dr. Franz-Josef Reiffer, Dipl.-Ing. Uwe Ritterstaedt, Dipl. Chem. Anna-Margarete Roscovanu, Dipl.-Biologin Nadade Ruiter, Dipl.-Chem. Edith Szentei, Dipl.-Chem. Dr. Marlies Stark, Dipl.-Chem. Dr. René Tomingas, Dipl.-Biol. Josef Verbücheln, Dipl.-Biol. Ursula Ziem

Institute in Zusammenarbeit mit der Universität

Institut für Medizin an der Kernforschungsanlage Jülich GmbH

Postfach 19 13, 5170 Jülich, F. (0 24 61) 61 64 43

Direktor: o. Prof. Dr. Ludwig E. Feinendegen

Sekretariat: Frau Flegel, Frau Beischl

Wiss. Mitarbeiter: Dipl.-Phys. Becker, Dr. Booz, Dr. Fidorra, Dipl.-Ing.

Gremm, Dipl.-Biol. Hübner, Dipl.-Phys. Kasperek, Dr. Kiem, Dr. Porschen,
Dr. Stecher, Dr. Tisljar, Priv.-Doz. Dr. Vyska, Prof. Dr. von Wangenheim, Dr.
Welsh

Institut für Biotechnologie an der Kernforschungsanlage Jülich GmbH

Postfach 19 13, 5170 Jülich, F. (0 24 61) 61 32 94

Direktor: o. Prof. Dr. Hermann Sahn

Sekretariat: Frau Bünten

Wiss. Mitarbeiter: Dr. Eggeling, Dr. Fähnrich, Prof. Kern, Dr. Schimz, Dr.
Schoberth, Dr. Sprey

Deutsches Krankenhausinstitut

Tersteegenstraße 9, 4000 Düsseldorf 30, F. 43 44 22

Institutsleitung: Prof. Dr. Siegfried Eichhorn, Dr. Karl Jeute, Prof. Dr. Hans-
Werner Müller, Architekt FAIA Richard-Joachim Sahl

Sekretariat: Erika Gruber, Christel Klümper

Übersicht über die Zahl der Studierenden im Wintersemester 1979/80

Stand: 7. 11. 1979

	männlich	weiblich	gesamt
Philosophische Fakultät	1473	1954	3427
Mathematisch-Naturwissenschaftl. Fakultät	1578	1058	2636
Medizinische Fakultät	2540	1182	3722
Ordentliche Studierende insgesamt	5591	4194	9785
davon Besucher des Studienkollegs	26	11	37
davon Besucher Deutschkurs	7	6	13
Zweithörer	89	56	145
Promotionshörer	55	14	69
Gasthörer	42	32	74
Studierende gesamt	5777	4296	10073
davon Ausländer	390	252	642

Leistung und Partnerschaft



Wenn Sie die Dresdner Bank heute im Kreise der ganz Großen finden, dann gibt es dafür viele Gründe. Einer davon ist, daß bei allen unseren Bemühungen und Leistungen immer der Kunde im Mittelpunkt steht. Großcomputer, Belegleser, elektronische Datenfernübertragung helfen uns, die Flut der täglichen Geschäfte schnell und zuverlässig abzuwickeln und unsere Kunden so zu betreuen, wie sie es von uns erwarten können. Denn erst die Technik einer großen Bank gibt uns die Zeit für eine persönliche, auf die individuellen Probleme des einzelnen Kunden zugeschnittene Beratung. Daraus entstand die vertrauensvolle Partnerschaft, die uns mit Kunden und Geschäftsfreunden in aller Welt verbindet.

Dresdner Bank

Lehrveranstaltungen für Hörer aller Fakultäten

Vorlesungen

Über den Umgang mit wissenschaftlicher Literatur (Ermitteln, Auswerten, Zitieren, Anfertigen schriftlicher Arbeiten). Gattermann

Mit praktischen Übungen

Di. 14—15 (1stündig)

Geb. 24.41, Vortragsraum

Struktur und Organisation des Bibliothekswesens in Deutschland (Bibliothekstypen, Verbundnetze, Überregionale Institutionen). Gattermann

Mit Kolloquium

Di 15—16 (1stündig)

Geb. 24.41, Vortragsraum

Sprachkurse

Französisch für Anfänger Poutot
Mi. 11—13 (2stündig)

Spanisch für Anfänger Martiñ

- Intensivkurs -

Mo. 16—18, Do. 16—18 (4stündig)

Italienisch für Anfänger Moscardino

- Intensivkurs -

Di. 9—11, Do. 9—11 (4stündig)

Neugriechisch Schipke

Do. 9—11 (2stündig)

Studienbegleitender Deutschkurs für Ausländer N.N.

- s. Aushang im Akademischen Auslandsamt -

Vorbereitungskurse zum Latinum und Graecum

Griechisch B III Leggewie

Mo 16 s. t.—18.15 (3stündig)

Griechisch A III Leggewie

Fr. 16 s. t. — 18.15 (3stündig)

Latein III Hamacher

Mi. 16 s. t. — 17.30; Do. 17.30—18.15 (3stündig)

Latein II Harmacher

Mi. 17.30—18.15; Do. 16 s. t. — 17.30 (3stündig)

Lehrveranstaltungen des Rechenzentrums

Aufbau und Funktion moderner ADV-Anlagen Seminar (2stündig)	Knop
Probleme der Softwarebereitstellung und -anwendung für medizinisch-biologische Fragestellungen Vorlesung (2stündig)	Jesdinsky/Knop/ Willers/Richter
Einführung in die Programmiersprache ELAN Vorlesung mit Übung (4stündig)	Szymanski
Einführung in die Programmiersprache FORTRAN IV Vorlesung mit Übung (ganztägig, Vorsemesterkurs)	Schott
Einführung in die Programmiersprache FORTRAN IV Vorlesung mit Übung (4stündig)	Valder
Einführung in die Programmiersprache ALGOL Vorlesung mit Übung (4stündig)	Heydthausen
Einführung in die Programmiersprache PL/I Vorlesung mit Übung (4stündig)	Liebl
Einführung in die Programmiersprache COBOL Vorlesung mit Übung (4stündig)	Haverkamp
Einführung in die Kommandosprache der DVA TR445 Jeweils eintägige Veranstaltung als Vorsemesterkurs	
Einführung in die Statistikprogramme des Rechenzentrums Vorlesung (2stündig)	Willers
Einführung in die Statistik-Programmpaket SPSS Vorlesung (2stündig)	Willers/ Lippert
Einführung in die Datenbanksystematik Vorlesung (2stündig)	Heydthausen
Steuerverfahren in Datenfernübertragungssysteme Vorlesung (2stündig)	Speth
Grundlagen der Mikroprozessortechnik Vorlesung (2stündig)	Grätz/Pank

Collegium musicum

Allgemeine Musik- und Harmonielehre Di. 18.30-19.30 Raum nach Vereinbarung	Orlinski
Collegium musicum vocale Di. 19.30 Gebäude 23.21, Ebene 00, Raum 85	Orlinski
Collegium musicum instrumentale Do. 20 Gebäude 23.21, Ebene 00, Raum 85	Orlinski

Auskunft und Anmeldung: Prof. Heinz Bernhard Orlinski, Badeniastraße 18, 4044
Kaarst, F. (300) 6 62 67, s. auch Seite 43

LBS

Landes
Bausparkasse

Bausparkasse der Sparkassen

Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.



MOBIL-BAUSPAREN BRINGT BEWEGUNG INS GELD.

Wenn schon kleine Beträge auf dem LBS-Bausparkonto durch die vielen Vergünstigungen prima wachsen wie ansehnlich muß da erst die Summe werden, wenn man das Spartempo beschleunigen, eben mehr sparen kann.

Noch besser, wenn man sich dabei nicht festlegen muß, also mobil bleibt. So daß man nie auf große Trips oder andere Sachen verzichten muß.

Genau das sind die Vorteile von Mobil-Bausparen. Und nach 7 Jahren haben Sie nicht nur ein kleines Vermögen, sondern dazu das Anrecht auf unser billiges Baugeld. Und so können Sie die erste eigene Wohnung leichter packen.

Mobil-Bausparen aus dem »LBS-Maßprogramm«. Denn die LBS hat für jeden den richtigen Bausparvertrag. Mehr sagt Ihnen unser Info-Prospekt. Den gibt's in jeder LBS-Beratungsstelle.

Also: Mobil-Bausparen aus dem »LBS-Maßprogramm« ist genau richtig für Jugendliche und andere mobile Leute.